



# Certificate

**GRÜN SOFTWARE AG, Aachen**

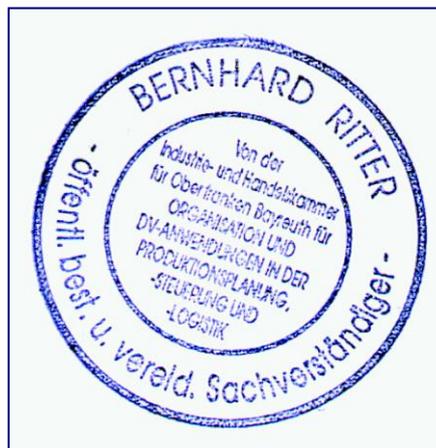


wurde im Rahmen einer Unternehmens- und Softwarebeurteilung zertifiziert.

**GRÜN VEWA7**  
**Programmteil „Buchhaltung“**  
**Version 7 Stand 27**  
**(Versionsstand vom 26. März 2019)**

**Sachverständigenbüro Bernhard Ritter**  
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Organisation und DV-Anwendungen in der Produktionsplanung, -steuerung und -logistik

**April 2019**





# **Bescheinigung über die Durchführung einer Softwareprüfung im Bereich der Buchhaltung**

Die GRÜN Software AG, Aachen beauftragte, eine Prüfung des Softwareprodukts vorzunehmen

## **GRÜN VEWA7 Programmteil „Buchhaltung“ Version 7 Stand 27 (Versionsstand vom 26. März 2019)**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für das Softwareprodukt und die Planung, Durchführung und Überwachung der Softwareentwicklung verantwortlich. Diese Verantwortung wurde durch die Prüfung nicht berührt. Die Aufgabe war es, auf Grundlage der vom Sachverständigen durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über das Softwareprodukt abzugeben.

Die Prüfung wurde unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Danach war die Softwareprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden konnte, ob das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung ermöglicht und den auftragsgemäß zugrunde gelegten Kriterien entspricht. Dies umfasste die Beurteilung, ob die Kriterien durch die Verarbeitungsfunktionen und durch das programminterne Kontrollsystem angemessen umgesetzt sind, sowie ob eine aussagefähige Verfahrensdokumentation vorliegt. Die Wirksamkeit der Programmfunktionen wurde anhand von Testfällen beurteilt.

Der Prüfung wurden auftragsgemäß folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO),  
die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB),
- das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen, IV A 4 - S-0316/13/10003 vom 14.11.2014, Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Da Softwareprodukte an die Anforderungen des Einsatzgebiets angepasst werden können, kann sich das Urteil ausschließlich darauf beziehen, dass das Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung ermöglicht, den Kriterien zu entsprechen.

Die Prüfung bildet eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ermöglichte das geprüfte Softwareprodukt bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung und entspricht den vorstehend aufgeführten Kriterien.